

Frau Bundesrätin Sommaruga
UVEK / Bundeshaus Nord

3003 Bern

Brugg, 21. Juni 2022

Zuständig: Hannah von Ballmoos-Hofer

Sekretariat: Ursula Boschung

Dokument:

220607_SN_Verordnungsänderungen_U

VEK.docx

Umsetzung der Änderung vom 1. Oktober 2021 des Energiegesetzes auf Verordnungsstufe und weitere Änderungen der Energieverordnung (EnV), der Energieeffizienzverordnung (EnEV), der Energieförderungsverordnung (EnFV) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 30. März 2022 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Erwägungen

Die Schweizer Landwirtschaft kann über die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien einen beachtlichen Beitrag zur Energiewende leisten. Mit grossen Dachflächen auf Ställe und Scheunen bieten sich die landwirtschaftlichen Gebäude optimal zur Stromproduktion mittels PV-Anlagen an. Ausserdem besteht mit dem Hofdünger ein grosses ungenutztes Potential an Biomasse, mit deren Vergärung wichtige steuerbare Bandenergie produziert werden kann. Nach dem Auslaufen des Einspeisevergütungssystems ende 2022 ist eine Anschlusslösung für die Förderung der erneuerbaren Energien zu finden. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesrevision sieht mit reinen Investitionsbeiträgen ein ungenügendes Instrument für landwirtschaftliche Biogasanlagen vor. Aufgrund des späten Zeitplans konnte mit der Parlamentarischen Initiative 19.443 eine gesetzliche Übergangslösung gefunden werden, welche im Grundsatz auch die Anliegen der Landwirtschaft hinsichtlich Biomasse und PV-Produktion aufnimmt.

Nebst den wichtigen Fördermassnahmen haben aber auch technische und organisatorische Rahmenbedingungen einen Einfluss auf die Attraktivität des Zubaus erneuerbarer Energien. Wir haben grosses Verständnis für die Herausforderungen der Netztarifierung mit dem dezentralen Umbau des Energiesystems. Gleichzeitig gilt es, die Versorgungssicherheit auch für Konsumenten von Strom zu angemessenen Preisen sicherzustellen, auch wenn sich diese in abgelegenen Regionen befinden. Im Zuge des Umbaus der Netze, sowie neuer Preisgestaltungen des Stroms, wie auch der Netzentgelte, müssen Stromkonsumierende und –produzierende an abgelegenen Orten gleichberechtigt behandelt werden. Der landwirtschaftliche Strombedarf unterliegt grossen wetter- und saisonbedingten Schwankungen mit einzelnen Spitzenwerten (beispielsweise bei der Heubelüftung). Deshalb wehren wir uns dezidiert gegen eine Verschiebung in Richtung leistungsabhängige Netztarifierung. Betriebe, welche keine Anpassungsmöglichkeiten haben, dürfen nicht bestraft werden. Ansonsten riskiert man auch die Motivation für den Zubau erneuerbarer Energien massiv auszubremsen.

Seite 2 | 5

Grundsätzlich begrüssen wir die vorgeschlagenen Änderungen, wobei jedoch hinsichtlich finanzieller Anreize sowohl bei der Einmalvergütung der PV-Anlagen wie auch bei den Betriebskostenbeiträgen für landwirtschaftliche Biogasanlagen nachgebessert werden muss. Nicht zuletzt ist der bürokratische Aufwand zu minimieren, indem die Auktionsgrenze anzuheben ist.

Im Folgenden halten wir unsere Position zu verschiedenen Punkten der Energieförderverordnung und der Energieverordnung, welche die Landwirtschaft betreffen, fest. Mit den Änderungen der Stromversorgungsverordnung bezüglich Zinsniveau sind wir einverstanden. Zur Energieeffizienzverordnung und der Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich äussern wir uns nicht.

Revision Energieförderverordnung (EnFV)

Förderungen von PV-Anlagen

Mit dem bestehenden Fördermodell der Einmalvergütung hat sich der Zubau von PV-Anlagen in der Landwirtschaft mangels Rentabilität stark abgeschwächt. Betriebe, welche trotzdem eine Anlage installierten, haben häufig nur eine Teilfläche für den Eigenverbrauch belegt und so ein grosses Potential ungenutzt gelassen. Wir begrüssen daher die vorliegenden Korrekturen ausdrücklich. Im Bericht wird richtigerweise erwähnt, dass Anlagen zwischen 50-150kW den grössten Förderbedarf aufweisen. Mit der **hohen Einmalvergütung für Anlagen ohne Eigenverbrauch** sollen ebendiese Anlagen gefördert werden. Gemäss Gesetzesvorlage ist eine Einmalvergütung von bis zu 60 Prozent möglich, die vorgesehene Einmalvergütung von 450CHF/kW entspricht hingegen eher 40 Prozent. Zudem sehen wir die im Bericht erwähnte finanzielle Zurückhaltung dieser Anlagekategorie skeptisch, da sie Erinnerungen an nicht abgebaute Wartelisten der KEV weckt. Landwirte, welche damals investiert haben, sind in eine sehr herausfordernde finanzielle Lage geraten. Wie garantiert der Bund, dass genügend finanzielle Mittel für diese Kategorie vorhanden sein werden, damit die Landwirtschaft ihren Beitrag zur Energiewende leisten kann?

Die Grenze von 150kW ist zudem zu tief gewählt. Der administrative Aufwand einer Auktion ist eine grosse Hemmschwelle und sollte deshalb nicht zu tief angesetzt werden. Für den rasch benötigten Zubau sollte die Grenze bei 250kW liegen.

Art. 38a Festsetzung der Einmalvergütung durch Auktionen

1 Für Projekte zur Erstellung neuer Photovoltaikanlagen ohne Eigenverbrauch ab einer Leistung von ~~150 kW~~ 250kW wird die Höhe der Einmalvergütung durch Auktionen bestimmt.

Analog dem Förderinstrument für Anlagen ohne Eigenverbrauch sind auch die Beiträge für Anlagen mit Eigenverbrauch aufgrund der kürzlichen Kostenentwicklungen zu tief angesetzt. Diese gilt es zu korrigieren, damit der Zubau an erneuerbaren Energien rasch umgesetzt werden kann.

Anlagedefinition und Anreize für die Belegung der gesamten Dachfläche

Im Rahmen der Vernehmlassung wird auch die Anlagedefinition angepasst, was zu mehr Flexibilitäten führen soll. In Zukunft zählen nicht mehr alle PV-Panels hinter einem Netzanschlusspunkt als eine Anlage, sondern hinter jedem Messpunkt. So können dann auch beispielsweise auf demselben Grundstück eine Anlage mit und ohne Eigenverbrauch installiert werden. Diese neue Möglichkeit kann gerade für Betriebe mit mehreren geeigneten

Seite 3 | 5

Dachflächen sehr sinnvoll sein. Trotzdem braucht es noch einen zusätzlichen Anreiz für die Belegung der gesamten Dachfläche, da es kaum sinnvoll ist auch ein und demselben Dach zwei Anlagen und Messpunkte zu installieren. Hierfür böte sich ein zusätzlicher Bonus von +10% der Einmalvergütung für Anlagen ab 50kW an.

Nicht zuletzt entscheiden noch weitere Einflussfaktoren über die Investition in eine PV Anlage. Insbesondere die bürokratischen Hürden und die hohen Netzanschlusskosten wirken teilweise sehr hemmend. Letztere sollten als Teil der Kosten bei den Investitionsbeiträgen berücksichtigt werden. Zudem sollten Investitionsbeiträge für private Batteriespeicherungen geprüft werden, da somit einen wichtigen Beitrag zur dezentralen Stromproduktion und Versorgungssicherheit geleistet werden kann.

Betriebskostenbeiträge für landwirtschaftliche Biogasanlagen

Die Landwirtschaft kann zudem auch über die Produktion von Strom aufgrund der Vergärung von Hofdünger einen wichtigen Beitrag zur klimakompatiblen Energiewende leisten. Stand heute produzieren rund 120 landwirtschaftliche Biogasanlagen Strom und Wärme, das Interesse von Weiteren ist vorhanden, wobei teilweise schon die Baubewilligungen vorliegen. Während im von Bundesrat vorgeschlagenen Mantelerlass nur noch eine Einmalvergütung für Biogasanlagen vorgesehen war, hat das Parlament hier eine wichtige Korrektur vorgenommen und zusätzliche Betriebskostenbeiträge eingeführt. Diese sind sowohl für die Fortführung bestehender als auch für neue Anlagen entscheidend, da reine Investitionsbeiträge den hohen laufenden Kosten nicht gerecht werden können.

Die Kostenstrukturen von Biogasanlagen unterscheiden sich zudem je nach Inputfaktoren. Wir begrüßen daher die Unterscheidung zwischen Biogasanlagen mit und ohne Co-Substrat. Dies ist auch äusserst sinnvoll bezüglich der begrenzt verfügbaren Co-Substrate. Hingegen ist das Potential für rein landwirtschaftliche Biogasanlagen deutlich höher, da erst rund fünf Prozent des Hofdüngers vergärt wird. Diese reinen Hofdüngeranlagen weisen jedoch eine spezielle Kostenstruktur auf. Aufgrund der geringen Energiedichte von Hofdünger müssen überproportional höhere Vergärkapazitäten und Substratumsätze sichergestellt werden, um eine für den rentablen Betrieb genügend hohe Motorauslastung gewährleisten zu können. Skaleneffekte lassen sich aufgrund dieser Struktur kaum realisieren. Es bedingt somit einen substantiellen höheren Betriebskostenbeitrag für rein landwirtschaftliche Biogasanlagen, damit die Investitionssicherheit erhöht und ein genügend grosser Anreiz entsteht, um das energetische Potential der Biomasse besser zu nutzen.

Anhang 5, Ziffer 3.5.2

Der Satz für den Bonus für landwirtschaftliche Biomasse ohne Co-Substrate beträgt je unabhängig von der Leistungsklasse:

Leistungsklasse ~~Bonus 0 Prozent Co-Substrate (Rp./kWh):~~ 16 Rp./kWh

~~≤ 50 kW – 11~~

~~≤ 100 kW – 10~~

~~≤ 500 kW – 8~~

~~≤ 5 MW – 2~~

~~> 5 MW – 0~~

Des Weiteren begrüßen wir die Vorlage, wobei wir die Anliegen unserer Mitgliederorganisation Ökostrom Schweiz hinsichtlich der Forderung einer längerfristigen Planungssicherheit unterstützen. Die Begrenzung bis 2030 ist für den Bau neuer Anlagen mit einer Amortisationsdauer von rund 20 Jahren nicht ausreichend, weshalb diese Bestimmungen auch in den Mantelerlass übertragen werden sollten.

Revision der Energieverordnung (EnV)

Die Änderungen in der Energieverordnung bedingen wichtige Flexibilisierungen für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV). Mit der Ausdehnung des Ortes der Produktion sind somit neu auch ZEVs mit Grundstücken möglich, welche nicht direkt verbunden sind, solange das Durchleitungsrecht erteilt wird. Bisher war dies auch bei der Erteilung eines Durchleitungsrechts nicht möglich. Hingegen ist es nach wie vor bedauerlich, dass das lokale Verteilnetz auch nicht gegen eine Gebühr genutzt werden darf. Dies erfordert teure Parallelstrukturen anstelle zusätzlicher Finanzierungsmöglichkeiten für die bestehenden Netze.

Ausserdem begrüssen wir die vereinfachte Kostenabrechnung bei ZEVs, dies ist ein wichtiger Beitrag zur Reduktion des bürokratischen Aufwandes. Die Anforderung, wonach das interne Stromprodukt mindestens 20 Prozent günstiger sein muss als das externe Standardstromprodukt, erachten wir als zu ambitioniert und sollte deshalb bei 10 Prozent liegen. Damit sich der Grundeigentümer alternativ immer noch an den effektiven Kosten orientieren kann und trotzdem einen finanziellen Anreiz eines ZEVs besteht, darf die bestehende Möglichkeit die Hälfte der Differenz zu teilen, nicht wegfallen.

Art. 16

¹ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer stellt den einzelnen Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern gemäss den folgenden Grundsätzen Rechnung:

b. Für die intern produzierte Elektrizität sowie für die Kosten der internen Messung, der Datenbereitstellung und der Verwaltung des Zusammenschlusses, darf folgender Betrag in Rechnung gestellt werden:

1. pauschal maximal ~~80~~ 90 Prozent des Betrags, der im Falle einer Nichtteilnahme am Zusammenschluss beim Bezug des externen Standardstromprodukts zu entrichten wäre, oder

2. die effektiv angefallenen Kosten, höchstens aber bis zu dem Betrag, der im Falle einer Nichtteilnahme am Zusammenschluss beim Bezug des externen Standardstromprodukts zu entrichten wäre. Sind die internen Kosten tiefer als die Kosten dieses externen Standardstromprodukts, so kann die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Mieterinnen und Mietern zusätzlich höchstens die Hälfte der erzielten Einsparung in Rechnung stellen.

Schlussbemerkungen

Die Schweizer Landwirtschaft möchte einen Beitrag leisten zum Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050. Hierfür ist es wichtig, dass die Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass die dezentrale Produktion erneuerbarer Energien möglichst einfach und ökonomisch möglich ist. Bei vorliegender Revision sind deshalb die Übergänge ins neue System besonders zu beachten. So sollten frühzeitig Erneuerungsinvestitionen getätigt werden können, damit Betriebe, welche sich früh engagierten, nicht bestraft werden. Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

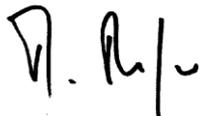
Seite 5 | 5

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor